

ERGÄNZUNGEN ZU § 17 -Technische Anschlussbedingungen - der AVBWasserV

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG im Schwabacher Tagblatt vom 21.06.2008

1. Allgemeines

- 1.1 Diese TAB sollen Installationsunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH sein. Sie entbinden die Unternehmen nicht ihrer Eigenverantwortung.
- 1.2 Grundlage bilden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI-DIN 1988 und EN 1717), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
- 1.3 Alle Arbeiten an Wasseranlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragen sind. Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.
- 1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Schwabach GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen können die Stadtwerke Abweichungen von den TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.5 Die TAB Wasser sind besondere Bedingungen im Sinne des § 17 der AVBWasserV.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das bei den Stadtwerken übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen.
- 2.2 Den Stadtwerken sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
- ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
- ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Wasserzähler
- ein Nachweis der Grundstücksfläche
- geschätzter Wasserbedarf bzw. die erforderliche Anschlussleistung
- genehmigter Bauplan
- voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

- 2.3 Bei Mehrspartenhausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Gas-, Wasser, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüssen rechtzeitig einzureichen.

3. Wasserhausanschluss

- 3.1 Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 von den Stadtwerken unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o.ä.) sind den Stadtwerken mitzuteilen.

- 3.2 Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 m von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Eine kostenpflichtige Entfernung der Bepflanzung durch die Stadtwerke ist zulässig.

Für Hausanschlussleitungen können Materialien eingebaut werden, die handelsüblich sind, den geltenden Vorschriften entsprechen, nach den DIN- und DVGW-Richtlinien zugelassen und für den Erdbau geeignet sind.

- 3.3 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen.
- 3.4 Die Mehrspartenhauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrspartenhauseinführung gehen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, das Eigentum und die Unterhaltspflicht auf den Hauseigentümer über.

Wir machen das.

STADTWERKE



SCHWABACH GMBH

- 3.5 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.6 Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes. Die Leitung muss in Sand bzw. steinfreiem Material eingebettet sein.
- 3.7 Hausanschlussleitungen müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkung geschützt werden. Die Zugänglichkeit des Anschlusses muss jederzeit möglich sein. Der Raum muss mindestens eine Kopfhöhe von 1,80 m aufweisen.
- 3.8 Anschlussleitungen werden mit Minimum 1,40 m Rohrdeckung verlegt. Bei Gebäuden ohne Keller müssen (vor Herstellung der Bodenplatte) Schutzrohre nach Angabe der Stadtwerke bauseits eingebracht werden.
- 3.9 Trinkwasserleitungen sollen so verlegt werden, dass stagnierendes Wasser in den Leitungen nicht auftreten kann.
- 3.10 Nach der Trinkwasserverordnung müssen die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (z.B. Trinkwasser, Eigenwasserversorgung und Brauchwasser) farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.
- 3.11 Vor der Herstellung oder Erweiterung von Feuerlöschanlagen sind die Stadtwerke schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz gewährleistet ist.
- 3.12 Auf den Schutz des Trinkwassers in Leitungen und das Rücksaugen von Nichttrinkwasser wird in der DIN EN 1717 hingewiesen.
- 3.13 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z.B. Regenwasser- oder Brunnenanlagen).
- 3.14 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.
- 3.15 Werden Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung von einem Dritten ausgeführt, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein.
- 4.2 Der Zugang muss für autorisierte Personen der Stadtwerke leicht zugänglich sein.
- 4.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 4.4 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken oder Übergabeschächten montiert werden. Auch hier gelten die genannten Anforderungen. Montage und Bereitstellung erfolgen nur in Absprache mit den Stadtwerken.

5. Bauwasser

- 5.1 Wird zu der Errichtung eines Gebäudes Bauwasser benötigt, kann dieses durch den vorab hergestellten Wasser-Teilanschluss bezogen werden. Die Stadtwerke montieren hierzu einen Wasserzähler Qn 1,5 mit Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter.
- 5.2 Der Antrag auf Lieferung von Bauwasser muss bei den Stadtwerken gestellt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Bauwasserzähler vor Beschädigung, Verschmutzung und Frost zu schützen.
- 5.3 Der Bauwasserzähler bleibt solange montiert bis die Fertiginstallation nach DIN 1988, EN 1717 abgeschlossen ist. Nach der Fertigbauabnahme erfolgt Ausbau des Bauwasserzählers und Einbau des neuen Zählers.

6. Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 6.1 Die Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig vorher bei den Stadtwerken anzumelden.
- 6.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der jeweils gültigen Fassung zu errichten.
- 6.3 Bei Bedenken der Stadtwerke gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

7. Messeinrichtungen

- 7.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung wird von den Stadtwerken bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

- 7.2 Die Messeinrichtungen müssen gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sein.
- 8. Plombenverschlüsse**
- 8.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von den Stadtwerken oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke entfernt werden.
- 8.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den Stadtwerken mitzuteilen.
- 9. Inkrafttreten/Änderung**
- 9.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01. Juli 2008 in Kraft. Die Stadtwerke behalten sich jederzeit Änderungen vor.
- 9.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.